

**Allgemeine Geschäftsbedingungen,
inkl. Geschäftsbedingungen für die Vermietung
(Stand: November 2022)**



1. Allgemeines

- Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der SpohrTec GmbH, Nieper Str. 26, 47802 Krefeld (im Weiteren „SpohrTec“ genannt) gelten für sämtliche Angebote, Lieferungen und Leistungen von SpohrTec. Im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen gelten diese Bedingungen auch dann, wenn sie nach einmaliger Einbeziehung nicht mehr jeweils ausdrücklich vereinbart werden.
- Soweit nicht ausdrücklich eine andere vertragliche Vereinbarung getroffen ist, gelten ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der SpohrTec. Andere Bestimmungen, im Besonderen allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Kunden (im Weiteren „AG“ genannt), werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn SpohrTec ihnen nicht ausdrücklich widersprochen hat.
- Nebenabreden, Abwandlungen oder sonstige Ergänzungen sind schriftlich niederzulegen. Mündliche Nebenabreden sind ausgeschlossen. Die elektronische Form kann die schriftliche Form nicht ersetzen.

2. Vertragsabschluss

- Angebote von SpohrTec sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung durch SpohrTec zustande. Der von SpohrTec geschuldete Leistungsumfang wird durch die Auftragsbestätigung und deren Anlagen abschließend bestimmt. Nebenabreden und Änderungen müssen von SpohrTec schriftlich bestätigt werden.
- In der Auftragsbestätigung und deren Anlagen nicht genannte Leistungen sind nicht Bestandteil des Vertrages.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- Sämtliche Preise verstehen sich netto und - vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen - ab Lager SpohrTec ohne Verpackung, Fracht, Zoll und Versicherung und beruhen auf den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses maßgebenden Kostenfaktoren. Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise angemessen zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Preisänderungen oder Materialpreisänderungen, eintreten. Diese werden wir dem Besteller auf Verlangen nachweisen. Die anfallende Mehrwertsteuer wird jeweils zum gültigen Prozentsatz entsprechend den geltenden steuerrechtlichen Vorschriften gesondert in Rechnung gestellt.
- Der Verkauf durch SpohrTec in einen EU-Staat erfolgt grundsätzlich ohne Berechnung der Mehrwertsteuer, soweit es sich um eine steuerfreie Lieferung gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 lit. b, § 6a UStG handelt. Die AG hat alle für den entsprechenden EU-Staat, in den die Lieferung erfolgt, geltenden melde- und steuerrechtlichen Pflichten vorschriftsmäßig zu erfüllen. Zudem hat der AG unverzüglich einen entsprechenden Gelangensnachweis im Sinne von § 17a UStDV an SpohrTec zu überlassen.
- Bei Verkäufen der SpohrTec in ein Drittland erfolgt die Berechnung ohne Mehrwertsteuer. Die AG hat der SpohrTec entweder eine Ausfuhrbescheinigung für die Umsatzsteuerberechnung oder eine mit dem Ausfuhrstempel der Grenzzollstelle versehene Kopie der Rechnung beizubringen. Kann ein Ausfuhrnachweis seitens des AG nicht vorgewiesen werden, so wird ihm die Umsatzsteuer nachberechnet. Das deutsche Ausfuhrzollokument wird von SpohrTec erstellt.
- Soweit eine Lieferung frei Baustelle ausdrücklich vereinbart ist, setzt dies eine für die bestellte Lieferung geeignete Baustellenzufahrt voraus. Die AG hat die Entladung des Lieferfahrzeugs auf eigene Gefahr und auf eigene Kosten auszuführen.
- Schecks und Wechsel werden nur nach ausdrücklicher vorheriger Vereinbarung und ausschließlich zahlungshalber in Zahlung genommen. Die Diskont- und Wechselspesen gehen auch ohne besondere Vereinbarung immer zu Lasten der AG und sind sofort zur Zahlung fällig.
- SpohrTec ist berechtigt, Zahlungen der AG zunächst auf dessen ältere Außenstände anzurechnen. SpohrTec weist den AG auf die Art der erfolgten Verrechnung hin. Sind in der

- Zwischenzeit bereits Zinsen und Kosten entstanden, ist SpohrTec berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.
- Der AG kann nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Gegenansprüchen aufrechnen. Außerdem ist er zur Zurückhaltung von Zahlungen nur dann berechtigt, wenn sein Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.
 - Wenn der AG in Zahlungsverzug gerät, ein Scheck nicht eingelöst werden kann oder ein Wechsel zu Protest geht, so ist die SpohrTec berechtigt, die Restforderungen aus der jeweiligen Beauftragung vollständig sofort fällig zu stellen, soweit der AG den Zahlungsverzug zu vertreten hat.
 - Die Rechnungen der SpohrTec sind, sofern nichts anderes vereinbart wurde, ohne Abzug sofort zahlbar.
 - Die SpohrTec ist nicht verpflichtet, Vertragserfüllungs- oder Gewährleistungssicherheiten, im Besonderen Vertragserfüllungs-bürgschaften, zu leisten.
 - Bei Pfändungen oder anderen Beeinträchtigungen des Eigentums der SpohrTec ist die SpohrTec sofort zu unterrichten.

4. Lieferzeiten/Teillieferungen

- Die SpohrTec ist grundsätzlich bemüht, die angegebenen Lieferfristen einzuhalten. Diese richten sich nach den Angaben der Auftragsbestätigung. Gleichwohl bleibt die Angabe einer Lieferfrist unverbindlich. Wird eine derartige Lieferfrist überschritten, kann die gesetzliche Verzugsfolge erst ausgelöst werden, wenn der AG der SpohrTec zuvor schriftlich und ohne Erfolg eine angemessene Nachfrist gestellt hat.
- Teillieferungen sind ausdrücklich vorbehalten abweichender Vereinbarungen statthaf.
- Verzögerungen der Lieferung infolge von Umständen, die der AG zu verantworten hat, berechtigen die SpohrTec, den ihr entstandenen Schaden einschließlich zu erwartender Mehrkosten (Lagerhaltung, -kosten) in Rechnung zu stellen.

5. Gefahrenübergang, Verpackungskosten, Transport

- Die Gefahr geht auf den AG über, sobald die Ware dem Transportunternehmen übergeben wurde oder das SpohrTec -Lager verlassen hat. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Abnahme aus Gründen, die die SpohrTec nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Zugang der schriftlichen Mitteilung der Versandbereitschaft auf den AG über.
- Verpackungen und Transportverpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung werden durch SpohrTec gegebenenfalls über Dritte zurückgenommen. Der AG hat SpohrTec für die Rücknahme entstehende Kosten zu erstatten.
- Der Hin- und Rücktransport erfolgt immer an das Lager der SpohrTec, für das das Angebot unterbreitet wurde. Ein anderes Lager oder ein anderer Bestimmungsort ist ausdrücklich schriftlich zu vereinbaren.
- Der AG hat für die sachgerechte und unverzügliche Ent- und Beladung des Materials auf der Baustelle zu sorgen. Das Ent- und Beladen sowie evtl. eintretende Verzögerungen beim Ladevorgang des Materials gehen allein zu Lasten des AG.
- Falls der AG die Lieferung versichern will, wird die SpohrTec eine geeignete Transportversicherung auf Kosten des AG abschließen.
- Vereinbarte Frachtkosten basieren auf folgenden Grundlagen: An- bzw. Rücklieferung des genannten Materials mit einer Sendung und zu einem Termin. Bei Teilmengenlieferungen fallen zusätzliche Frachtkosten an, die nach Aufwand abgerechnet werden. Die benötigte Vorlaufzeit zur Disposition beträgt mindestens 3 Arbeitstage bis zum Anlieferungs- bzw. Rücklieferungstermin.

6. Mängelhaftung und Gewährleistung

- Der AG hat die Ware unverzüglich – spätestens

- jedoch innerhalb von 7 Tagen – nach Erhalt zu begutachten. Mängelfeststellungen an der Ware muss der AG der SpohrTec unverzüglich – bei erkennbaren Mängeln spätestens innerhalb von 7 Tagen nach dem Erhalt, bei nicht sofort erkennbaren Mängeln innerhalb von 7 Tagen nach dem Erkennen – schriftlich mitteilen. Andernfalls gilt die Ware als mangelfrei und sind Gewährleistungsrechte ausgeschlossen. Nach Ablauf von einem Jahr nach Erhalt der Ware ist die Mängelanzeige für nicht erkennbare Mängel verjährt.
- Ist die Ware mangelhaft, so hat SpohrTec die Wahl, den oder die Mängel zu beheben (Nachbesserung) oder eine mangelfreie Ware zu liefern (Nachlieferung). Dem AG wird das Recht eingeräumt, bei Fehlschlägen der Nachbesserung oder der Nachlieferung den Kaufpreis nach den gesetzlichen Bestimmungen zu mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten.
 - Eine Haftung der SpohrTec wird ausgeschlossen für Schäden, die durch die folgenden, Umstände verursacht werden:
 - Verwendung nicht geeigneter Betriebsmittel und Ersatzstoffe durch den AG
 - Unsachgemäße oder ungeeignete Verwendung der Sache durch den AG
 - natürliche Abnutzung durch den Gebrauch (Verschleiß)
 - Mangelhafter Zusammenbau oder fehlerhafte Inbetriebnahme durch den AG oder vom AG bestellte Dritte
 - Bei Nichtbeachten der Montage- oder Betriebsanweisung
 - Bei sonstiger grob fahrlässiger Behandlung der Kauf- oder Mietsache
 - Der Zusammen- und Aufbau der SpohrTec - Produkte darf nur unter Berücksichtigung der jeweiligen Aufbau- und Verwendungsrichtlinien erfolgen. Werden Teile der SpohrTec und eigene Teile des AG kombiniert oder werden Teile von anderen Herstellern mit eingebaut, erfolgt dies ausschließlich auf eigene Gefahr des AG. Eine diesbezügliche Haftung der SpohrTec ist ausgeschlossen.
 - Bei Verletzung vertraglicher und außervertraglicher Pflichten haftet SpohrTec nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit SpohrTec Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten hat. Die Haftung ist dabei auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden beschränkt, soweit SpohrTec keinen Vorsatz zu vertreten hat. SpohrTec haftet auch nach den gesetzlichen Bestimmungen bei schuldhaftem Verstoß gegen eine wesentliche Vertragsverpflichtung (etwa einer solchen, die der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade SpohrTec auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der AG regelmäßig vertraut und vertrauen darf). In diesem Fall ist die Haftung ebenfalls auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden beschränkt, soweit SpohrTec keinen Vorsatz zu vertreten hat.
 - Im Übrigen ist die Haftung der SpohrTec ausgeschlossen. Die Haftung für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
 - Ist die Haftung der SpohrTec nach den vorstehenden Regelungen beschränkt oder ausgeschlossen, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeiter, Mitarbeitervertreter und Erfüllungsgehilfen der SpohrTec.
 - Die Gewährleistungsfrist nach dem Gefahrenübergang beträgt 1 Jahr.
 - Gebrauchsgüter werden wie gesehen veräußert, unter dem Ausschluss jeglicher Gewährleistung, soweit SpohrTec keinen Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder Arglist zu vertreten hat.
- 7. Recht der SpohrTec auf Rücktritt**
- Der SpohrTec wird das Recht eingeräumt, ganz oder

**Allgemeine Geschäftsbedingungen,
inkl. Geschäftsbedingungen für die Vermietung
(Stand: November 2022)**



teilweise vom Vertrag zurückzutreten, wenn sich der AG bei Vereinbarung einer Ratenzahlung mit der Zahlung von zwei aufeinander folgenden Raten oder insgesamt mit einem Betrag, der zwei Raten entspricht, in Verzug befindet. Dies gilt ebenso, wenn der AG das Insolvenzverfahren, bzw. ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt oder ein Solches eröffnet wird oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird. Bei Dauerschuldverhältnissen tritt an die Stelle des Rücktritts das Recht zur außerordentlichen Kündigung.

8. Höhere Gewalt

- Ist SpohrTec an der Erfüllung ihrer Verpflichtung nach Vertragsabschluss durch den Eintritt von ungewöhnlichen, unvorhersehbaren Umständen gehindert, die trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abgewendet werden konnten, insbesondere Betriebsstörungen, betriebliche Sanktionen und Eingriffe, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Rohstoffe, Energieversorgungsschwierigkeiten usw., so verlängert sich die Lieferfrist um die Dauer der Beeinträchtigung. Werden durch diese Beeinträchtigungen die Lieferungen unmöglich, so wird die SpohrTec von ihren Lieferverpflichtungen befreit. Diese Regelung gilt entsprechend bei Streik und Aussperrung.
- Falls sich durch die oben aufgeführten Umstände die Lieferzeit verlängert oder SpohrTec von der Lieferverpflichtung befreit wird, so sind etwaige daraus abgeleitete Schadensersatzansprüche oder Rücktrittsrechte des AG ausgeschlossen. Auf die in Abs. 1 genannten Umstände kann sich die SpohrTec nur berufen, wenn sie dies dem AG unverzüglich nach Eintritt dieser Umstände mitgeteilt hat.

9. Eigentumsvorbehalt

- Die Ware bleibt grundsätzlich bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung zwischen der SpohrTec und dem AG Eigentum der SpohrTec (Vorbehaltsware). Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung sowie die Saldoziehung und deren Anerkennung berührt den Eigentumsvorbehalt nicht. Als Bezahlung gilt der Eingang des Gegenwertes bei der SpohrTec.
- Der AG ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im vorschriftsmäßigen Geschäftsverkehr berechtigt. Sicherheitsübereignung, Verpfändung, Vermietung oder Sicherheitszession sind ihm grundsätzlich untersagt. Der AG hat seine Abnehmer zu verpflichten, die Rechte und Pflichten des AG bei Weiterveräußerung von Vorbehaltsware auf Kredit zu sichern.
- Die Forderungen des AG aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware tritt der AG bereits jetzt der SpohrTec ab. Ungeachtet der Abtretung und der Einziehungsrechte der SpohrTec ist der AG zur Einziehung so lange berechtigt, wie er seinen Verpflichtungen gegenüber der SpohrTec nachkommt und nicht in Vermögensverfall gerät. Die SpohrTec kann verlangen, dass der AG die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen mitteilt sowie den Schuldnern die Abtretung bekannt gibt.
- Die etwaige Ver- oder Bearbeitung der Vorbehaltsware nimmt der AG für die SpohrTec vor, ohne dass dabei für die SpohrTec Verpflichtungen entstehen würden. Bei der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen Waren, die nicht der SpohrTec gehören, steht der SpohrTec der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neu entstandenen Sache im Verhältnis des Fakturen- Wertes der Vorbehaltsware zu den übrigen verarbeiteten Gütern zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Hat der AG das Alleineigentum an der neuen Sache erworben, so sind sich die Vertragsparteien darüber einig, dass der AG der SpohrTec im Verhältnis des Fakturen-Wertes der verarbeiteten, verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese ohne Kosten für die SpohrTec aufbewahrt.
- Werden die Vorbehaltswaren zusammen mit anderen Waren, und zwar gleich, ob ohne oder nach der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung, weiterveräußert, so gilt die oben vereinbarte Vorausabtretung. Diese Abtretung gilt nur in Höhe des Fakturen-Wertes der Vorbehaltsware, die zusammen mit den anderen Waren

weiterveräußert wird.

- Der AG hat die SpohrTec sofort zu unterrichten, falls eine Zwangsvollstreckungsmaßnahme Dritter in die Vorbehaltsware oder in die voraus abgetretene Forderung hat. Dabei hat der AG dies schriftlich und unter der Übergabe der für eine Intervention notwendiger Unterlagen zu tun. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem AG die gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten einer Klage, wie im § 771 ZPO beschrieben, zu begleichen, haftet der AG der SpohrTec für die der SpohrTec entstandenen Kosten. Im Falle einer Pfändung der Vorbehaltsware sind etwaige Rückschaffungskosten, die evtl. der SpohrTec entstanden sind, vom AG zu tragen.
- Sicherungen, die der SpohrTec nach vorstehenden Bestimmungen zustehen, hat die SpohrTec nach ihrer Wahl auf Verlangen des AG freizugeben, soweit der Wert der Sicherheit die zu sichernde Forderung um 20 % oder mehr übersteigt.
- Der AG verpflichtet sich, die Vorbehaltsware ausreichend gegen Diebstahl, Zerstörung und Beschädigung auf eigene Kosten zu versichern. In jedem Fall ist der AG verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln. Soweit Wartungs- oder Inspektionsarbeiten an der Vorbehaltsware notwendig werden, so hat dies der AG auf seine Kosten zu veranlassen.

10. Besondere Regelungen für Mietverhältnisse

- Material, das von SpohrTec vermietet wird, ist grundsätzlich in gebrauchtem Zustand. Auf Neumaterial besteht kein Anspruch. Etwas anderes gilt nur, wenn dies bei Vertragsabschluss schriftlich zugesagt und bestätigt wird.
Die Mietzeit beginnt mit dem Tag, an dem die Mietgegenstände das Lager der SpohrTec als Vermieter verlassen und endet mit dem Tag der Rückgabe an das Lager der SpohrTec.
- Werden Mietgegenstände zur Abholung an einem bestimmten Tag bestellt und trotz Bereitstellung nicht abgeholt, so wird die Miete vom Tag der vertragsgemäßen Bereitstellung an geschuldet. Müssen Mietgegenstände vormontiert werden, beginnt die Mietzeit mit Beginn der im Mietvertrag vereinbarten Montagezeit, soweit diese angemessen ist.
- Falls Reparaturen an den Mietgegenständen erforderlich sind, die auf ein Verschulden des AG zurückzuführen sind, verlängert sich die Mietzeit um die hierfür erforderlichen Tage.
- Die Mindestmietzeit beträgt einen Monat, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.
- Eine vereinbarte monatliche Miete bezieht sich in jedem Monat auf die Dauer von 30 Tagen und ist im Voraus zu zahlen.
- Die vereinbarten Mietpreise beinhalten grundsätzlich nicht die Kosten für Be- und Entladung, Montagen, Demontagen und Hin- und Rücktransport, Stellung von Personal und Zubehörmaterial. Die Umsatzsteuer wird gesondert ausgewiesen.
- Diebstahl, Zerstörung und Beschädigungen der Mietsache gehen bis zur Rückgabe zu Lasten des Mieters. Er ist daher verpflichtet, die Ware ausreichend zu sichern und bei Bedarf auf seine Kosten zu versichern.
- Der AG darf die Mietsache ohne schriftliche Zustimmung der SpohrTec nicht auf anderen Bauvorhaben oder Orten einsetzen als auf dem Mietvertrag angegeben.
- Der AG ist verpflichtet, die Mietsache bestimmungsgemäß zu benutzen und sie so zu behandeln und schützen, dass sie nicht überbeansprucht wird. Ebenso ist die Ware fach- und sachgerecht zu pflegen und zu warten. Die Bedienungs- und Wartungsanleitungen sind zu beachten.
- Der AG muss die Mietsache in gereinigten und wieder verwendbaren Zustand an die SpohrTec zurückgeben, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- Der AG haftet grundsätzlich für alle von ihm schuldhaft verursachten Schäden am Mietgegenstand sowie für die vollständige und rechtzeitige Rückgabe der Ware.
- Die Mietsache darf vom AG an Dritte weder vermietet, noch ausgeliehen werden.
- Ansprüche des Mieters gegen Dritte aufgrund

unbefugter Gebrauchsüberlassung der Mietsache hat der AG an die SpohrTec unverzüglich schriftlich abzutreten.

- Der AG hat der SpohrTec sofort mitzuteilen, wenn durch Dritte Beschlagnahme, Arrest, Pfändung, Hoheitsakt, Ausübung des Vermieterpfandrechtes oder ähnliche Maßnahmen Ansprüche an dem Mietgegenstand geltend gemacht werden, oder das Eigentum und/oder der mittelbare Besitz der SpohrTec an den Sachen beeinträchtigt wird.
- Es dürfen keine baulichen Veränderungen an der Mietsache vorgenommen werden. Bei Nichtbeachtung werden die evtl. entstehenden Kosten gesondert in Rechnung gestellt. Ausnahmen müssen schriftlich genehmigt werden.
- Die SpohrTec ist berechtigt, den Mietvertrag fristlos zu kündigen und die Mietsache zurückzufordern, bzw. die Abholung zu Lasten des Mieters zu veranlassen, wenn:
 - der AG mit Mietzahlungen länger als 14 Kalendertage in Verzug ist.
 - über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren beantragt wurde.
 - die Mietsache oder ein Teil davon ohne schriftliche Einwilligung der SpohrTec unsachgemäß und nicht bestimmungskonform verwendet wird. Dies betrifft insbesondere einen Verstoß gegen die Pflege- und Wartungsverpflichtungen.
 - der Fall eintritt, dass die Ware ohne vorherige Zustimmung der SpohrTec auf eine andere als die im Vertrag vereinbarte Baustelle verbracht wird.
 - der AG die Mietsache Dritten überlässt.

11. Schlussbestimmungen

- Erfüllungsort für Zahlungen und ausschließlicher Gerichtsstand ist für beide Teile und für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung Schweinfurt, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen hinsichtlich Verträgen über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG).
- Sollte eine Bestimmung dieser allgemeinen Vertragsbedingungen unwirksam, undurchführbar oder undurchsetzbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich vielmehr bereits jetzt, anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder undurchsetzbaren Bestimmung eine solche zu vereinbaren, die im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck der unwirksamen, undurchführbaren oder undurchsetzbaren Bestimmung wirtschaftlich gewollt haben. Gleiches gilt für etwaige Regelungslücken.

Stand November 2022